finesolutions
Zoll ohne Grenzen

Listenregeln

06.07.2022 von Lea Derendinger

Die Listenregeln oder auch Listenkriterien genannt, bilden das Herzstück in jedem Freihandelsabkommen. Diese Regeln definieren, welche Be- oder Verarbeitungen an einem Produkt vorgenommen werden müssen, damit die Waren zwischen den Freihandelspartnerländern mit einem Präferenznachweis verschickt werden dürfen. Mit dem Präferenznachweis können Waren, in den Freihandelspartnerländer des entsprechenden Abkommens, zollbefreit oder zollbegünstigt im- oder exportiert werden.

Die Listenregeln sind nicht zu verwechseln mit den «Ursprungsregeln», welche auch jeweils in den Freihandelsabkommen individuell zwischen den Verhandlungspartnern definiert werden. Diese enthalten z.B. Regeln oder Erklärungen zur Definition des Ab-Werk-Preises oder der Preise der Vormaterialien. Listenregeln enthalten Vorschriften zur Be- oder Verarbeitung der Produkte und sind nach Zolltarifnummern aufgebaut. Als Exporteur müssen Sie jeweils überprüfen, ob Ihre hergestellten Produkte die Listenregeln erfüllen und somit präferenzbegünstigt exportiert werden können.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Was sind die Listenregeln?
- 2 Wann müssen die Listenregeln beachtet werden?
- 3 Was muss beachtet werden, bevor man die Listenregeln konsultiert?
- 4 Wo finde ich die Listenkriterien?
- 5 Was bedeuten die verschiedenen Spalten in den Listenregeln?
- 6 Was bedeutet die Toleranzregel?
- 7 Welche Listenkriterien gibt es und wie wende ich diese an?
- 8 Herstellungskriterium
- 9 Wertkriterium
- 10 Positionssprung
- 11 Wertkriterium und Positionssprung

1. Was sind die Listenregeln?

Eine «Listenregel» steht für die Kriterien, die eine Produktionsware erfüllen muss, um gemäss einem bestimmten Freihandelsabkommen **zollbegünstigt oder gar zollfrei** in ein Vertragsland importiert werden zu können. Die Be- oder Verarbeitungskriterien sind in jedem Abkommen festgehalten.

Sofern an einer Ware mehr als eine Minimalbehandlung vorgenommen und das Kriterium in der Liste erfüllt wird, gilt die Ware als ausreichend bearbeitet. Die Ware erhält dann die Ursprungseigenschaft und kann mit Präferenz exportiert werden.

Die Listenregeln müssen nur für Vormaterialien erfüllt sein, die aus **Drittstaaten** stammen. Das sind Waren, die aus einem Land stammen, das nicht vom Abkommen gedeckt wird. Oder falls die Vormaterialien aus einem Land stammen, welches zwar von diesem gedeckt ist, aber die entsprechenden Vorursprungsbelege (Einfuhrbelege mit Präferenznachweis / Lieferantenerklärungen) fehlen.

2. Wann müssen die Listenregeln beachtet werden?

Die Listenkriterien müssen grundsätzlich immer dann beachtet werden, wenn Sie für Ihre Fertigungsware einen **Präferenznachweis** erstellen. Sei dies für Warenlieferungen ins Ausland oder für Lieferungen innerhalb der Schweiz mit einer Lieferantenerklärung.

Wenn Sie Ihre Ware im eigenen Betrieb herstellen, bedeutet das nicht automatisch, dass die Ware präferenziellen Warenursprung Schweiz hat. Die Präferenzeigenschaft muss zuerst anhand der Listenregeln des jeweiligen Freihandelsabkommens überprüft werden.

finesolutions-Hinweis

Bevor Sie den Aufwand im Zusammenhang mit dem Ausstellen eines Präferenznachweises betreiben, prüfen Sie zuerst, ob Ihr Kunde im Bestimmungsland Zölle / Zollabgaben bezahlen muss.

- Lesen Sie mehr dazu: Wann «lohnt» sich der Aufwand für eine Präferenzkalkulation?

3. Was muss beachtet werden, bevor man die Listenregeln

konsultiert?

Wie bereits oben erwähnt, müssen Sie die Listenregeln beachten, wenn Sie einen Präferenznachweis erstellen wollen.

- **Schritt 1**
  Stellen Sie vorab sicher, dass bei Ihnen im Unternehmen mehr als eine Minimalbehandlung bzw. eine wesentliche Bearbeitung stattgefunden hat (falls nicht, kann geprüft werden, ob die Gesamtbetrachtung angewendet werden kann).

- **Schritt 2**
  Prüfen Sie, ob die Schweiz überhaupt ein Freihandelsabkommen mit dem Bestimmungsland Ihrer Ware hat.

- **Schritt 3**
  Jede Ware hat eigene Bearbeitungskriterien. Damit alle Nutzer eines Freihandelsabkommens für die gleichen Waren dieselben Bearbeitungskriterien verwenden, werden die Listenkriterien über die Zolltarifnummer definiert. Ermitteln Sie die Zolltarifnummer Ihrer fertigen Ware.

- **Schritt 4**
  Die Listenkriterien müssen im entsprechenden Abkommen geprüft werden.

  Hinweis Wertkriterium: Wenn es sich um ein Wertkriterium handelt, erstellen Sie eine Präferenzkalkulation. Damit Sie die Ursprungskalkulation überhaupt erstellen können, brauchen Sie weitere Informationen. Welche Mindestangaben für die Kalkulation benötigt werden, lesen Sie in unserem Fachbeitrag Präferenzkalkulation. Hier erfahren Sie auch, wie der «Ab-Werk-Preis» oder die «Werte des Vormaterials» definiert werden.

  Hinweis Positionssprung: Wenn die Listenregel einen Positionssprung vorsieht, müssen Sie die Zolltarifnummer aller Vormaterialien kennen, welche für die Herstellung des fertigen Produktes benötigt werden. Ein Praxisbeispiel dazu finden Sie unter «Positionssprung».

- **Schritt 5**
  Sofern das Kriterium erfüllt wird, können Sie einen Präferenznachweis für das jeweilige

Abkommen ausstellen.

4. Wo finde ich die Listenkriterien?

Sie finden die Listenregeln von allen Freihandelsabkommen in der **Richtlinie R-30** (früher D30 genannt) des BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit):

- Wenn Sie auf den Link klicken, öffnet sich das R-30 in Form eines PDFs.
- Nun finden Sie bei Punkt 3 Abkommen unter der Spalte «Liste der erforderlichen Bearbeitungen» die jeweiligen Listenkriterien zum entsprechenden Abkommen.

Hier sehen Sie als Beispiel das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union:

R-30 Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung

1 Erläuterungen und Verfahrensbestimmungen

Abkommen	Begriffe und Abkürzungen	Ursprungs-bestimmungen	Ausfuhr	Einfuhr	Ursprungs-nachweise, Wertgrenze	Vorprüfstellen

2 Nationale Rechtsgrundlagen

Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen	Freihandelsverordnung 1	Freihandelsverordnung 2

3 Abkommen

Haupt-abkommen	Landw. Er-zeug-nisse	Landw. Verarbei-tungspro-dukte	Ursprungs-bestim-mungen	Liste der erfor-derlichen Bear-beitungen	Erläuterun-gen	Amtshilfe	Nützliche Informatio-nen	Entscheide Gemischter Ausschuss
EFTA	EFTA		EFTA*	EFTA	EFTA	EFTA	EFTA	EFTA
EU	EU	EU	EU*	EU	EU	EU	EU	EU
China	CN		CN	CN	-	-	CN	-
Japan	JP		JP	JP	JP	-	JP	JP
Färöer	FO		FO	FO	FO	-	FO	-
Ägypten	EG	EG	EG	EG	EG	-	EG	EG
Albanien	AL	AL	AL	AL	-	-	AL	-

Auszug aus dem R-30, Listenregeln Abkommen CH-EU

- Wenn Sie nun auf «EU» klicken, öffnet sich ein weiteres Dokument, welches die Anhänge I und II zeigt. Jetzt müssen Sie entscheiden, falls dies nicht schon vorher definiert wurde, welche Regeln Sie anwenden möchten. Entweder arbeiten Sie nach den Listenregeln des bestehenden PEM-Übereinkommens oder Sie verwenden die Übergangsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens, welche ab 1. September 2021 zwischen der Schweiz und der EU angewendet werden dürfen. Mehr zum revidierten PEM-Übereinkommen lesen Sie in unserem Blog Beitrag Revision des PEM-Übereinkommens – eine Vereinfachung für Schweizer Exporteure!
- In Anhang II finden Sie dann die «LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DEN HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN»

– kurz gesagt, **die Listenregeln**.

- Anhand der Zolltarifnummer Ihrer Ware können Sie nun schauen, welches Listenkriterium für Ihr Produkt erfüllt werden muss.

finesolutions Praxisbeispiel 1
Listenregeln im Abkommen Schweiz-EU

Sie stellen in Ihrem Unternehmen **Klimageräte** der Zolltarifnummer 8415 her und exportieren diese nach Deutschland.
Wenn Sie die Listenregeln des bestehenden PEM-Übereinkommens geöffnet haben, suchen Sie am besten mit der Suchfunktion (crtl+f oder strg+f) nach dieser Nummer. So finden Sie direkt das Kriterium:

HS-Position	Beschreibung des Erzeugnisses	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder	(4)
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschliesslich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht separat regulierbar ist	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

Listenkriterium für ZTN 8415

Wie Sie sehen, muss hier das **Wertkriterium** erfüllt werden, damit Sie für Ihre Klimageräte einen Präferenznachweis im Abkommen Schweiz – EU ausstellen dürfen.

- Mehr Informationen zum Wertkriterium finden Sie unter «Wertkriterium».

finesolutions Praxisbeispiel 2
Listenregeln im Abkommen Schweiz-EU

Sie stellen **CNC-Schleifmaschinen** der Zolltarifnummer 8460 in Ihrem Unternehmen her. Wenn Sie die Listenregeln des bestehenden PEM-Übereinkommens geöffnet haben, suchen Sie am besten mit der Suchfunktion (crtl+f oder strg+f) nach dieser Nummer. Sie stellen fest: Unter dieser Nummer gibt es **kein Ergebnis**.
Das bedeutet, dass Sie nun nach der 2-stelligen Tarifnummer (Kapitelnummer) suchen müssen, weil es für die 4-stellige Nummer 8460 keine eigene Regel gibt – somit suchen Sie in der Suchfunktion nun die Nummer 84:

ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Mschinen oder Apparate; ausgenommen:	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Listenkriterium für ZTN 84

- Mehr Informationen zu den einzelnen Spalten in den Listenkriterien finden Sie zur Frage
  «Was bedeuten die verschiedenen Spalten in den Listenregeln?».

finesolutions Praxisbeispiel 3
Listenregeln im Abkommen Schweiz-China

Wenn Sie nun Waren **nach China exportieren** möchten, müssen Sie entsprechend die Listenregeln im Abkommen Schweiz-China überprüfen:

R-30 Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung

1 Erläuterungen und Verfahrensbestimmungen

Abkommen	Begriffe und Abkürzungen	Ursprungs-bestimmungen	Ausfuhr	Einfuhr	Ursprungs-nachweise, Wertgrenze	Vorprüfstellen

2 Nationale Rechtsgrundlagen

Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen	Freihandelsverordnung 1	Freihandelsverordnung 2

3 Abkommen

Haupt-abkommen	Landw. Er-zeug-nisse	Landw. Verarbei-tungspro-dukte	Ursprungs-bestim-mungen	Liste der erfor-derlichen Bear-beitungen	Erläuterun-gen	Amtshilfe	Nützliche Informatio-nen	Entscheide Gemischter Ausschuss
EFTA	EFTA		EFTA*	EFTA	EFTA	EFTA	EFTA	EFTA
EU	EU	EU	EU*	EU	EU	EU	EU	EU
China	CN		CN	CN	-	-	CN	-
Japan	JP		JP	JP	JP	-	JP	JP

Auszug aus dem R-30, Listenregeln Abkommen CH-CN

In diesem Dokument finden Sie zu Beginn in ANNEX II, SECTION I wichtige Bemerkungen zu den Listenkriterien in SECTION III. Die Listenregeln in SECTION III sind in englischer Sprache und zudem werden die Kriterien in abgekürzter Form in Spalte 3 oder 4 abgebildet.

Hier sehen Sie als Beispiel das Listenkriterium für Waren des Kapitels 84:

Chapter 84	Nuclear reactors, boilers, machinery and mechanical appliances; parts thereof	VNM 50%

Auszug Listenkriterium TN 8406 im FHA CH-CN

Was diese Abkürzungen jeweils bedeuten, finden Sie – wie oben erwähnt – bei den wichtigen Bemerkungen in ANNEX II, SECTION I:

SECTION I

INTRODUCTORY NOTES

1. The first column of the list contains chapters, headings or sub-headings of the Harmonized System (HS) and the second column sets out a description of the products. For each entry in the first two columns, one or two rules are specified in columns 3 and 4. If the HS code in column 1 is preceded by an 'ex', this means that the rules in column 3 or 4 apply only to that part of the chapter, heading or sub-heading mentioned in column 2. Where, for an entry in the first two columns, a rule is specified in both columns 3 and 4, either rule may be applied. If no origin rule is given in column 4, the rule set out in column 3 shall be applied.

2. For the purposes of the product specific rules set out in this Annex:

(a) "VNM%" denotes the maximum percentage of the value of non-originating materials allowed in relation to the ex-works price of the product. For example, "VNM 60%" indicates that the VNM does not exceed 60 percent of the ex-works price of the product;

(b) "CC" denotes a change to the chapter, heading or subheading from any other chapter. This indicates that all non-originating materials used in the production of the product have undergone a change in tariff classification at the two-digit level (i.e. a change in chapter) of the HS;

(c) "CTH" denotes a change to the chapter, heading or subheading from any other heading. This indicates that all non-originating materials used in the

Auszug aus dem FHA CH-CN – Bedeutung «VNM%»

Auf Deutsch übersetzt bedeutet dies: «VNM% bezeichnet den maximal zulässigen Prozentsatz des Wertes der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (Drittlandwaren) im Verhältnis zum Ab-Werk-Preis der Ware.»
Somit ist das Wertkriterium gemeint.

- Ein Praxisbeispiel dazu finden Sie unter dem Themenpunkt «Wertkriterium».

5. Was bedeuten die verschiedenen Spalten in den Listenregeln?

5. Was bedeuten die verschiedenen Spalten in den Listenregeln?

HS-Position	Beschreibung des Erzeugnisses	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)

Auszug Liste Listenregeln

(1) HS-Position oder Kapitel
In Spalte 1 ist die HS-Position (die ersten vier Stellen einer Zolltarifnummer) oder das Tares-Kapitel (die ersten zwei Stellen) ersichtlich, für welche Position oder welches Kapitel die Regel in Spalte 3 oder 4 gültig ist.

Wird vor dem Eintrag in der ersten Spalte ein «ex» erwähnt, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für Waren gelten, welche in Spalte 2 genannt sind. In der ersten Spalte können auch mehrere Positionen zusammengefasst aufgeführt sein:

ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206

Auszug Liste Kapitel 72

(2) Warenbezeichnung

In Spalte 2 finden Sie die Warenbezeichnung für die Position oder das Kapitel in Spalte 1:

ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206

Auszug Liste Kapitel 72 Warenbezeichnung

(3) Listenkriterium

In Spalte 3 finden Sie dann das Listenkriterium, welches für die Ware in Spalte 1 und 2 vorgesehen ist:

ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206

Auszug Liste Kapitel 72 Listenkriterium

(3) oder (4) Listenregeln

Sind diese sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so können Sie zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. In Spalte 3 ist jeweils das Hauptkriterium abgebildet und in Spalte 4 ist das Alternativkriterium zu finden:

ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile dieser Mschinen oder Apparate; ausgenommen:	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Listenkriterium für Kapitel 84

- Sie finden dazu auch ein Praxisbeispiel unter dem Themenpunkt «Wertkriterium und Positionssprung».

6. Was bedeutet die Toleranzregel?

Bei der Präferenzermittlung werden Drittland-Vormaterialien nicht berücksichtigt, sofern ihr Wert einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigt (nicht anzuwenden bei einem Wertkriterium).
Die Toleranzregel ist je nach Abkommen unterschiedlich und müssen entsprechend geprüft werden.

finesolutions **Praxisbeispiel**

Ihre hergestellte Ware wird in die Zolltarifnummer 7401 eingereiht. Das Listenkriterium gemäss Freihandelsabkommen Schweiz-EU lautet:

- Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware.

7401	Kupfermatten; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware

Auszug Listenkriterium TN 7401 im FHA CH-EU

Die verwendeten Vormaterialien ohne Präferenzursprung (Drittlandwaren) dürfen nicht in dieselbe 4-stellige HS-Nummer eingereiht werden. Sollten Sie trotzdem Vormaterialien verwenden, die ebenfalls in Nummer 7401 eingereiht werden, dürfen diese im Total 10 % des Ab-Werk-Preises (gerechnet nach bestehendem PEM-Übereinkommen) nicht übersteigen.

- Sie finden dazu ein weiteres Praxisbeispiel unter «Wertkriterium und Positionssprung».

R-30 Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung

1 Erläuterungen und Verfahrensbestimmungen

Abkommen	Begriffe und Abkürzungen	Ursprungs-bestimmungen	Ausfuhr	Einfuhr	Ursprungs-nachweise, Wertgrenze	Vorprüfstellen

2 Nationale Rechtsgrundlagen

Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen	Freihandelsverordnung 1	Freihandelsverordnung 2

3 Abkommen

Haupt-abkommen	Landw. Er-zeug-nisse	Landw. Verarbei-tungspro-dukte	Ursprungs-bestim-mungen	Liste der erfor-derlichen Bear-beitungen	Erläuterun-gen	Amtshilfe	Nützliche Informatio-nen	Entscheide Gemischter Ausschuss
EFTA	EFTA		EFTA*	EFTA	EFTA	EFTA	EFTA	EFTA
EU	EU	EU	EU*	EU	EU	EU	EU	EU
China	CN		CN	CN	-	-	CN	-
Japan	JP		JP	JP	JP	-	JP	JP
Färöer	FO		FO	FO	FO	-	FO	-
Ägypten	EG	EG	EG	EG	EG	-	EG	EG
Albanien	AL	AL	AL	AL	-	-	AL	-

Auszug aus dem R-30, Ursprungsbestimmungen

Die Toleranzregeln finden Sie im jeweiligen Abkommen in der Richtlinie R-30 des BAZG, unterhalb des Punkts «Ursprungsbestimmungen» (s. Bild oben).

Dort sehen Sie als Beispiel die Bestimmungen im Rahmen des Freihandelsabkommens Schweiz-EU (bestehendes PEM-Übereinkommen):

- Es öffnet sich dann ein weiteres PDF und Sie müssen entscheiden, welche Ursprungsregeln Sie anwenden möchten.
- Das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen definiert die Regeln des bestehenden PEM-Übereinkommens (Artikel 5 = 10% Toleranz für Industrieprodukte). Die Bilaterale Anwendung der Übergangsregeln ab 01.09.2021 enthält die Regeln des revidierten PEM-Übereinkommens (Artikel 5 = 15 % Toleranz für Industrieprodukte.

Art. 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

   In den genannten Bedingungen sind die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für solche Vormaterialien. Wird demnach ein Erzeugnis, das durch Erfüllung der in der Liste genannten Bedingungen die Ursprungseigenschaft erworben hat, bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet, sind die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen, in dem es verwendet wird, nicht anwendbar; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

2. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den in der Liste in Anhang II genannten Bedingungen nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden sollten, können ungeachtet des Absatzes 1 dennoch verwendet werden, wenn:

   a) ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;

   b) die in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

   Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50–63 des Harmonisierten Systems.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

Auszug Werttoleranz bestehendes PEM-Übereinkommen

7. Welche Listenkriterien gibt es und wie wende ich diese an?

Es gibt hauptsächlich drei verschiedene Arten von Listenregeln:

- **Kriterium anhand des Ab-Werk-Preises (Wertkriterium):**
  Der Wert aller für ein Erzeugnis verwendeten Drittlandmaterialien darf den Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses nicht um einen bestimmten Prozentsatz überschreiten.
- **Kriterium anhand des Positionssprungs:**
  Die ersten vier Stellen der Zolltarifnummer eines Erzeugnisses dürfen nicht die gleichen wie diejenigen aller für dieses Erzeugnis verwendeten Drittlandmaterialien sein.
- **Bearbeitungskriterium:**
  Ein Erzeugnis muss eine genau definierte Bearbeitung erfahren haben.

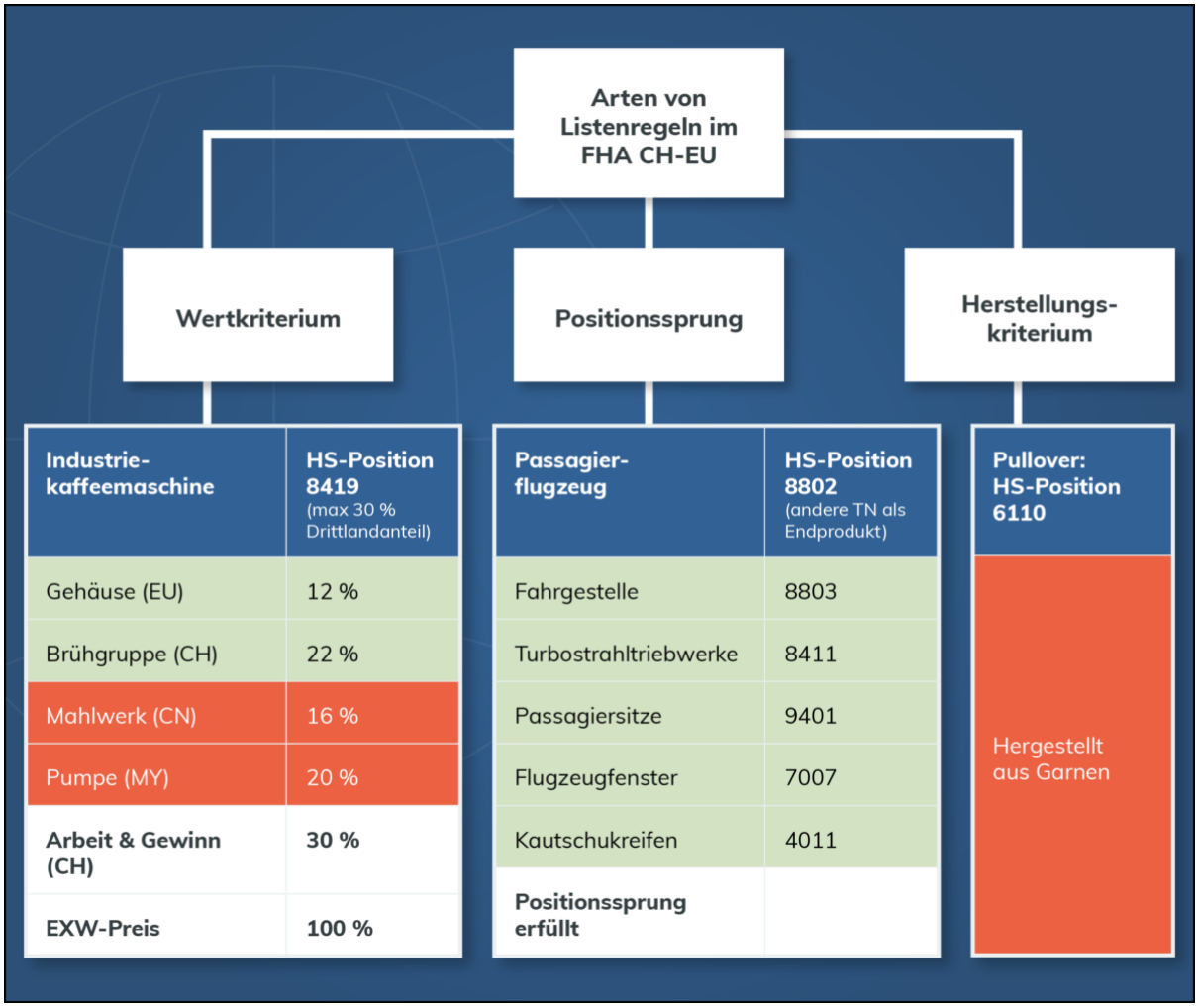

Arten von Listenregeln

In den nachfolgenden Beispielen zeigen wir Ihnen, wie die jeweiligen Listenkriterien zu verstehen sind.

Bitte beachten Sie, dass die hier aufgeführten Listenkriterien nicht abschliessend sind. Es gibt eine breite Palette an verschiedenen Listenregeln und unterschiedliche Kombinationen von Regeln. Wir können unmöglich alle aufzeigen und halten uns deshalb nachfolgend an die Kriterien, welche am häufigsten vorkommen.

8. Herstellungskriterium

Gewisse Freihandelsabkommen geben einen bestimmten Herstellungsschritt vor, welche für die Präferenzeigenschaft massgebend ist.

finesolutions **Praxisbeispiel 1**

Sie stellen Draht aus Eisen der Tarifnummer 7217 in der Schweiz her und möchten diesen in die EU exportieren. Ihr Kunde in der EU verlangt von Ihnen einen Präferenznachweis.
Das Listenkriterium gemäss Freihandelsabkommen Schweiz-EU (PEM-Übereinkommen) lautet:

- Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7207

7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7207

Auszug Listenkriterium TN 7217 im PEM-Übereinkommen

Die Herstellung des Eisendrahtes muss unter Verwendung von Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Tarifnummer 7207 durchgeführt werden. Beispielsweise dürfen keine Stahlprofile zur Herstellung des Drahtes verwendet werden, da Stahlprofile nicht als Halbzeug im Sinne des Zolltarifs gelten. Sofern dies erfüllt wird, kann der Eisendraht als Schweizer Präferenzware in die EU exportiert werden.

finesolutions **Praxisbeispiel 2.1**

Sie erhalten Sicherheitsglas der Zolltarifnummer 7007 aus der EU zur Beschichtung. Das Sicherheitsglas wird mit einem Präferenznachweis in die Schweiz importiert. Nachdem Sie das Glas beschichtet haben, möchten Sie es wieder mit Präferenz in die EU exportieren.

Das Listenkriterium gemäss Freihandelsabkommen Schweiz-EU lautet:

- Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001 (Bruchglas, Glasscherben)

7007	Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

Auszug Listenkriterium TN 7007 im PEM-Übereinkommen

Das heisst, in der Schweiz müsste das Sicherheitsglas aus (unter anderem) Bruchglas hergestellt werden, damit das Listenkriterium erfüllt wäre. Es wird aber lediglich beschichtet. Da aber das Sicherheitsglas bereits mit Präferenz aus der EU in die Schweiz importiert werden konnte, wurde das Herstellungskriterium (Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001) schon in der EU erfüllt. Dank des Präferenznachweises aus der EU kann das Sicherheitsglas nach der Beschichtung als Schweizer Ursprungsware in die EU exportiert werden.

finesolutions **Praxisbeispiel 2.2**

Gleiche Ausgangslage wie in Beispiel 2.1, jedoch soll das Sicherheitsglas nach der Beschichtung in der Schweiz nach Japan exportiert werden.

Das Listenkriterium gemäss Freihandelsabkommen Schweiz-Japan lautet:

- Maximal 60 % Drittland-Anteil oder Positionssprung auf vierstelliger Ebene

(a) the value of non-originating materials used in the production of the product does not exceed 60 per cent of the ex-works price of the product; or

(b) all non-originating materials used in the production of the product have undergone in the customs territory of the Party, a change in tariff classification at the level of the first four-digit code of the Harmonized System.

Listenregel Abkommen CH-Japan

Wichtiger Hinweis: Im Freihandelsabkommen mit Japan sind gewisse Zolltarifkapitel oder vierstellige Zolltarifnummern nicht in der Liste aufgeführt. Für alle Produkte, welche nicht in der Liste aufgeführt werden, gelten die beiden Kriterien (siehe Abbildung oben), welche im Abkommen mit Japan auf der ersten Seite der Listenregeln zu finden sind.

Das Sicherheitsglas wurde zwar in der EU unter Beifügen von Bruchglas hergestellt und mit Präferenz in die Schweiz importiert, jedoch dürfen Waren mit Präferenzursprung EU im Abkommen Schweiz-Japan bei der Präferenzermittlung nicht angerechnet (kumuliert) werden. Und da in der Schweiz lediglich eine Beschichtung stattfindet, muss geprüft werden, ob das Wertkriterium von maximal 60 % Drittland-Anteil erfüllt wird.

Allgemeiner Hinweis
Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schliesst diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus.

Beim Listenkriterium für Zolltarifnummer 7007 beispielsweise ist nicht entscheidend, wie hoch der Anteil an Bruchglas im Produkt ist. Wichtig ist lediglich, dass bei der Herstellung der Ware Bruchglas der Position 7001 beigefügt wurde.

9. Wertkriterium

Bei einem Wertkriterium darf der prozentuale Anteil an Drittlandwaren nicht höher sein als in der Listenregel vorgeschrieben.

finesolutions **Praxisbeispiel 1**

Sie stellen eine Dampfturbine der Tarifnummer 8406 in der Schweiz her und möchten diese nach China exportieren. Ihr Kunde in China verlangt von Ihnen einen Präferenznachweis. Die Dampfturbine wird in Ihrem Betrieb gefertigt. Sie wird aus ausländischen Teilen hergestellt und Sie müssen prüfen, welches Mindestmass an Be- oder Verarbeitung in den Listenregeln im Freihandelsabkommen Schweiz-China für diese Ware festgelegt ist.

Die Listenregeln müssen jeweils für Vormaterialien erfüllt sein, die aus Drittstaaten stammen (hier rot hinterlegt).

Dampfturbine Stückliste:

VORMATERIAL	URSPRUNG	WERT IN CHF	WERT IN %
Kondensator	Import aus Deutschland mit EUR.1	CHF 150	15 %
Pumpe	Einkauf von CH-Lieferanten **ohne Lieferantenerklärung**	CHF 200	20 %
Turbine	Import aus China mit Präferenznachweis	CHF 250	25 %
Diverse Kleinteile	Unbekannt - ohne Präferenznachweis	CHF 100	10 %
Herstellkosten & Gewinn CH		CHF 300	30 %
Ab-Werk-Preis		**CHF 1'000**	**100 %**

Tabellarische Stückliste einer Dampfturbine für die Ursprungsbestimmung

Dampfturbine Kalkulation:
In den Listenregeln im Abkommen Schweiz-China wird für Waren des Kapitels 84 die Abkürzung «VNM 50%» in Spalte 3 erwähnt.

Chapter 84	Nuclear reactors, boilers, machinery and mechanical appliances; parts thereof	VNM 50%

Auszug Listenkriterium Kapitel 84 im FHA CH-CN

Das Listenkriterium «VNM 50%» lautet somit auf Deutsch:

- Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- Es dürfen somit nicht mehr als 50 % Drittlandwaren in der Stückliste enthalten sein.

In unserer Kalkulation ist der Kondensator aus Deutschland, die Pumpe aus der Schweiz und «diverse Kleinteile» als Drittlandsanteil zu werten, was ein Gesamtanteil von Drittlandwaren von 45 % bedeutet. Somit wäre das Listenkriterium erfüllt und das Produkt kann als Schweizer Präferenzware nach China exportiert werden.

finesolutions **Praxisbeispiel 2**

Sie erhalten nun zusätzlich eine Bestellung von Dampfturbinen aus der EU und Ihr Kunde verlangt einen Präferenznachweis von Ihnen. Auch wenn Sie jetzt das Listenkriterium für den Export nach China erfüllen, müssen Sie für eine Lieferung in die EU erneut die Listenregeln prüfen, und zwar im Abkommen Schweiz-EU.

Die Listenregeln müssen jeweils für Vormaterialien erfüllt sein, die aus Drittstaaten stammen (hier rot hinterlegt).

Dampfturbine Stückliste:

VORMATERIAL	URSPRUNG	WERT IN CHF	WERT IN %
Kondensator	Import aus Deutschland mit EUR.1	CHF 150	15 %
Pumpe	Einkauf von CH-Lieferanten **ohne Lieferantenerklärung**	CHF 200	20 %
Turbine	Import aus China mit Präferenznachweis	CHF 250	25 %
Diverse Kleinteile	Unbekannt - ohne Präferenznachweis	CHF 100	10 %
Herstellkosten & Gewinn CH		CHF 300	30 %
Ab-Werk-Preis		**CHF 1'000**	**100 %**

Tabellarische Stückliste einer Dampfturbine für den Export von der Schweiz in die EU

Dampfturbine Kalkulation:
Das Listenkriterium gemäss Freihandelsabkommen Schweiz-EU (bestehendes PEM-Übereinkommen) lautet:

- Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- Es dürfen also nicht mehr als 40 % Drittlandwaren in der Stückliste enthalten sein.

8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Auszug Listenkriterium TN 8406 im PEM-Übereinkommen

In dieser Kalkulation ist die Pumpe aus der Schweiz, die Turbine aus China und «diverse Kleinteile» als Drittlandsanteil zu werten, was ein Gesamtanteil von Drittlandware von 55 % bedeutet. Somit wäre das Listenkriterium nicht erfüllt und das Produkt kann nicht als Schweizer Präferenzware in die EU exportiert werden.

Alternativ könnten Sie nun die Listenregel des revidierten PEM-Übereinkommens (Übergangsregeln) prüfen. Diese ist liberaler und lautet:

- Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

oder

- Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Sie haben also einen höheren erlaubten Drittland-Anteil bei dieser Regel. Jedoch besitzen Sie vom Kondensator aus der EU einen Präferenznachweis EUR.1 nach bestehenden PEM-Regeln und somit ist auch dieser Anteil als Drittland-Anteil zu werten, sowie alle anderen Komponenten auch. Nun kann noch das Kriterium des Positionssprungs geprüft werden und in unserem Beispiel wird dieser erfüllt (unter Anwendung der Toleranzregel von 15% für die diversen Kleinteile). Somit kann die Dampfturbine auch in die EU mit Präferenz exportiert werden, jedoch ist die Ursprungserklärung (abweichende Textvariante) des revidierten PEM-Übereinkommens zu verwenden.

finesolutions-Hinweis

Wenn Sie Ihre Fertigungsware in verschiedene Freihandelspartnerländer exportieren, müssen Sie immer die Listenregeln im jeweiligen Abkommen konsultieren und schauen, ob das Kriterium für Ihre Ware erfüllt wird.

10. Positionssprung

Erzeugnisse, für welche einen Wechsel der Position (sog. Positionssprung oder auch Positionswechsel, Tarifsprung, Tarifwechsel genannt) vorgesehen ist, gelten als präferenzbegünstigt, sofern mehr als eine Minimalbehandlung erfolgt und die gefertigte Ware in eine andere HS-Position eingereiht wird, als sämtliche bei der Herstellung verwendeten Drittland-Vormaterialien. In den meisten Regeln muss der Positionsprung auf vierstelliger Ebene erfüllt werden. Es ist aber auch möglich, dass in gewissen Abkommen ein sechsstelliger Positionswechsel erfolgen muss.

finesolutions **Praxisbeispiel**

Sie stellen Handtaschen aus Leder der Zolltarifnummer 4202 in der Schweiz her und möchten diese in die EU exportieren. Ihr Kunde in der EU verlangt von Ihnen einen Präferenznachweis.
Die Listenregeln müssen jeweils für Vormaterialien erfüllt sein, die aus Drittstaaten stammen (hier rot hinterlegt).

Handtasche Stückliste:

VORMATERIAL	URSPRUNG	HS-NUMMER
Kalbsleder	Argentinien	TN 4104
Futter aus Gewebe	EU mit EUR.1	TN 5408
Reissverschlüsse	CH mit Lieferantenerklärung	TN 9607
Druckknöpfe	USA	TN 9606
Nähgarn	China	TN 5401

Vereinfachten tabellarische Stückliste einer Handtasche für die Ursprungskalkulation

Handtasche Kalkulation
Das Listenkriterium gemäss Freihandelsabkommen Schweiz-EU (PEM-Übereinkommen) lautet:

- Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware.

Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware

Auszug Listenkriterium Kapitel 42 im PEM-Übereinkommen

Hier wird für alle Materialien, welche für die Herstellung des fertigen Produktes verwendet werden, die 4-stellige Zolltarifnummer aufgeführt. Anschliessend wird überprüft, welche Vormaterialien Drittlandwaren sind, denn nur bei diesen darf die 4-stellige Nummer nicht gleich sein wie die Zolltarifnummer des hergestellten Produktes.
In dieser Aufstellung müssen wir somit prüfen, ob die 4-stellige Nummer beim Kalbsleder, bei den Druckknöpfen und beim Nähgarn gleich ist wie beim hergestellten Produkt.

Wie Sie sehen, sind bei allen drei Materialien die HS-Positionen nicht identisch wie bei der daraus hergestellten Handtasche (4202). Somit wäre das Listenkriterium erfüllt und das Produkt kann als Schweizer Präferenzware in die EU exportiert werden.

finesolutions-Hinweis

In gewissen Abkommen gibt es einen Positionssprung auf zweistelliger, vierstelliger und sechsstelliger Position / Zolltarifnummer. Die Formulierungen im jeweiligen Abkommen sind zu beachten.

Vormaterialien drittländischen Ursprungs, die in die gleiche Position einzureihen sind wie das Fertigprodukt, können nur im Rahmen der Toleranzen gewisser Abkommen verwendet werden, ohne «ursprungsschädlich» zu sein. Dies erkennen Sie in unserem Beispiel in der nächsten Frage.

11. Wertkriterium und Positionssprung

Nachfolgend zeigen wir Ihnen ein Beispiel, wo in den Listenkriterien sowohl in Spalte 4 als auch in Spalte 3 ein Kriterium festgehalten ist. Die Listenregeln müssen jeweils für Vormaterialien erfüllt sein, die aus Drittstaaten stammen (hier rot markiert).

finesolutions **Praxisbeispiel**

Sie stellen Wasserkocher der Zolltarifnummer 8516 in der Schweiz her und möchten diese in die EU exportieren. Ihr Kunde in der EU verlangt von Ihnen einen Präferenznachweis.

Wasserkocher Stückliste 8516:

VORMATERIAL	HS-NR.	URSPRUNG	WERT IN CHF	%-ANTEIL ZUM AB-WERK-PREIS
Kanne	8516	EU mit EUR.1	CHF 250	25 %
Heizwiderstand	8516	EU mit EUR.1	CHF 150	15 %
Sockel	8536	China mit Ursprungsnachweis	CHF 150	15 %
Kabel mit Stecker	8544	China	CHF 100	10 %
Diverse Kleinteile	Unbekannt	Unbekannt - ohne Präferenznachweis	CHF 100	10 %
Herstellkosten & Gewinn CH			CHF 250	25 %
Ab-Werk-Preis			**CHF 1'000**	**100 %**

Vereinfachten tabellarische Stückliste eines Wasserkochers für die Ursprungsbestimmung

Wasserkocher Kalkulation

Schauen wir uns zuerst das Kriterium in Spalte 4 an, da diese Regel in der Praxis oft einfacher umzusetzen ist. Das Listenkriterium in Spalte 4 lautet im Freihandelsabkommen Schweiz-EU (PEM-Übereinkommen):

- Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.
- Es dürfen also nicht mehr als 30 % Drittlandwaren in der Stückliste enthalten sein.

finesolutions Hinweis

Mit unseren Fachbeiträgen wollen wir Verantwortliche in Firmen bei der täglichen Arbeit unterstützen. Viele Themen sind teils komplex und wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Beiträge keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit erheben. Sie sind ohne Hilfe von KI erstellt worden aufgrund der Erfahrungen und des Wissens unserer Mitarbeitenden. Zudem sind wir bestrebt, die Inhalte stets aktuell zu halten und sinnvolle Beispiele aus der Praxis einfliessen zu lassen.

Der Exporteur / Importeur ist jedoch selbst für die Einhaltung der relevanten Gesetze verantwortlich.